

Hinweise des Eintragungsausschusses zur Gründung von „Stadtplanergesellschaften“ (Stand Juli 2007)

1. Zuständigkeit des Eintragungsausschusses bei der Bayerischen Architektenkammer

Art. 8 Abs. 7 BauKaG (Baukammergesetz, Bay.GVBl Nr. 10/2007, S. 308 ff) bestimmt für Gesellschaften von Stadtplanerinnen und Stadtplanern (nachfolgend „Stadtplanergesellschaften“) die analoge Anwendung der Regelungen für die Architektengesellschaft (Art. 8 Abs. 1-3 BauKaG). Damit wird über Art. 8 Abs. 1 BauKaG auch auf das Gesellschaftsverzeichnis der Bayerischen Architektenkammer für Architektengesellschaften verwiesen. Da das BauKaG keine speziellen Regelungen über das Verzeichnis der Stadtplanergesellschaften enthält, die Eintragung in ein Gesellschaftsverzeichnis aber andererseits Voraussetzung zur Führung der geschützten Bezeichnung „Stadtplanerin/Stadtplaner“ ist, wurde die Entscheidung über die Eintragung von Stadtplanergesellschaften dem Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer übertragen. Dies geschah in Absprache mit dem gemeinsamen Eintragungsausschuss, der für die Eintragung natürlicher Personen in die Liste der Stadtplaner zuständig ist (Art. 22 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 7 BauKaG).

Anträge auf Eintragung von Stadtplanergesellschaften in das Gesellschaftsverzeichnis sind deshalb an den Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer zu richten. Die Eintragung erfolgt im dort geführten Gesellschaftsverzeichnis.

Eine Ausnahme gilt für Stadtplanergesellschaften, in denen beratende Ingenieure über die Kapital- und Stimmenmehrheit verfügen (dies ist nur möglich, wenn die beratenden Ingenieure zugleich in die Stadtplanerliste gemäß Art. 8 Abs. 7 eingetragen sind). Für solche Stadtplanergesellschaften ergibt sich aus Art. 8 Abs. 5 BauKaG die Zuständigkeit des Eintragungsausschusses bei der Ingenieurkammer Bau. Solche Stadtplanergesellschaften müssen in das von der Ingenieurkammer Bau geführte Gesellschaftsverzeichnis eingetragen werden.

2. Firmenbezeichnung

Nach Art. 1 Abs. 3 BauKaG sind die Berufsbezeichnungen „Stadtplanerin“ und „Stadtplaner“ geschützt. Dieser Schutz ist auch von Gesellschaften zu beachten, die diese Bezeichnungen nur dann in die Firmenbezeichnung aufnehmen dürfen, wenn die nachfolgend erläuterten Voraussetzungen gegeben sind. Geschützt sind nach Art. 1 Abs. 4 BauKaG auch Wortverbindungen mit den genannten Berufsbezeichnungen oder „ähnliche Bezeichnungen“. Als Wortverbindungen sind z.B. die Bezeichnungen „Stadtplanung“, „Stadtplanungsbüro“ o.ä. zu werten. Als „ähnliche Bezeichnungen“ sind beispielsweise die Begriffe „Ortsplaner“, „Ortsplanung“, o. ä. anzusehen. Auch der Begriff „Städtebau“ hat sich als Synonym für den Begriff „Stadtplanung“ etabliert, so dass auch der Firmenbestandteil „Städtebau“ nur von Stadtplanergesellschaften, die im Gesellschaftsverzeichnis bei der Bayerischen Architektenkammer eingetragen sind, geführt werden darf.

3. Anwendung der Regelungen für Architektengesellschaften

Auf Stadtplanergesellschaften finden die für Architektengesellschaften geltenden Regelungen des Art. 8 Abs. 1-3 entsprechende Anwendung (Art. 8 Abs. 7 BauKaG). Soweit in Art. 8 Abs. 3 Nr. 3. BauKaG „Mitglieder der Architektenkammer“ erwähnt sind, so ist dieser Begriff

bei Stadtplanergesellschaften durch „Personen, die in die Stadtplanerliste eingetragen sind“ zu ersetzen (Art. 8 Abs. 7 BauKaG). Gegenstand des Unternehmens muss in Abweichung von Art. 8 Abs. 3 Nr. 3.a) BauKaG die Wahrnehmung von Berufsaufgaben der Stadtplaner nach Art. 3 Abs. 4 und 6 BauKaG sein.

Sind Stadtplaner(innen) im Gesellschafterkreis zugleich Architekten(innen) und wird eine Stadtplanergesellschaft gleichzeitig als Architektengesellschaft gegründet, so zählen die jeweiligen Gesellschafter(innen) bei der Ermittlung der erforderlichen Kapital- und Stimmenmehrheiten sowie bei den Anforderungen an die Geschäftsführung doppelt (siehe Art. 8 Abs. 3 Nr. 3.b) und c) BauKaG).

Im übrigen gelten die Hinweise des Eintragungsausschusses zur Gründung von Architektengesellschaften entsprechend:

http://www.byak.de/formulare/hinweise_gesellschaftsverzeichnis.pdf.

4. Berufshaftpflichtversicherung

Die gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (Art. 8 Abs. 3 Nr. 2. und Abs. 6 BauKaG), die als Voraussetzung der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis nachzuweisen ist, braucht sich bei reinen Stadtplanergesellschaften nicht auf Personenschäden zu beziehen. Ausreichend ist vielmehr der Deckungsschutz durch eine Mindestversicherungssumme von € 300.000 für sonstige Schäden (Art. 8 Abs. 7 BauKaG). Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden müssen mindestens den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme ausmachen; ferner ist eine „Nachhaftungszeit“ von fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages für von der Gesellschaft in versicherter Zeit verursachte Schäden vorzusehen. Ist eine Stadtplanergesellschaft allerdings zugleich eine Architektengesellschaft, so sind auch Personenschäden mit mindestens 1.500.000 pro Schadensfall zu versichern (Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 BauKaG)

5. Partnerschaftsgesellschaften

Sind Stadtplanergesellschaften als Partnerschaftsgesellschaften organisiert, so gelten nach Art. 8 Abs. 7 i. V. m. Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 BauKaG nur die Erfordernisse des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (Sitz oder Niederlassung in Bayern) und 2. (ausreichende Berufshaftpflichtversicherung, vgl. oben) sowie 3. a) (Verankerung der Berufsaufgaben der Stadtplaner im Gesellschaftsvertrag). Alle sonstigen Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag gelten für die Partnerschaftsgesellschaften nicht. Hinzuweisen ist auf § 2 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG). Danach muss der im Partnerschaftsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragende Name der Gesellschaft den (Nach-) Namen mindestens eines Gesellschafters, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaftsgesellschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen aller beteiligten Partner enthalten. Bei Beteiligung einer Stadtplanerin bzw. eines Stadtplaners muss also die Bezeichnung „Stadtplaner (in)“ in den Namen aufgenommen werden. Ist eine Stadtplanerin oder ein Stadtplaner gleichzeitig Architekt, so sind beide Berufsbezeichnungen in den Namen der Partnerschaftsgesellschaft aufzunehmen.

Zum zweckmäßig einzuhaltenden Weg zur Eintragung gelten die [Hinweise](#) des Eintragungsausschusses zur Gründung von Architektengesellschaften entsprechend:

http://www.byak.de/formulare/hinweise_gesellschaftsverzeichnis.pdf